

ENTWURF



**Reglement über die öffentliche Sicherheit
und Ordnung
(SOR)**

I.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Geltungsbereich, Zweck	4
Art. 2	Ausführungsbestimmungen	4
Art. 3	Zuständigkeiten	4
II.	Öffentliche Ordnung	
1.	Grundsätze	
Art. 4	Grundsätzliche Rechte und Pflichten	4
Art. 5	Allgemeine Ruhezeiten	4
2.	Ungebührliches Verhalten	
Art. 6	Öffentliches Ärgernis	5
Art. 7	Aggressives Anwerben	5
Art. 8	Verunreinigungen	5
3.	Immissionen durch Lärm, Rauch, Licht	
Art. 9	Lärm erzeugende Tätigkeiten	5
Art. 10	Gartenwirtschaften	5
Art. 11	Hochfrequenz-Signalanlagen	5
Art. 12	Feuerwerk, Knallkörper	5
Art. 13	Feuerstellen, Grillieren	6
Art. 14	Lichtimmissionen	6
III.	Gebrauch öffentlicher Sachen	
1.	Schlichter Gemeingebrauch	
Art. 15	Definition schlichter Gemeingebrauch	6
Art. 16	Benutzungsordnungen	6
Art. 17	Spielplätze und Spielwiesen	6
Art. 18	Einschränkungen für Hunde	7
Art. 19	Aktivitäten mit Softguns	7
Art. 20	Prostitution	7

2.	Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung	
Art. 21	Definition gesteigerter Gemeingebrauch	7
Art. 22	Definition Sondernutzung	7
Art. 23	Nutzung öffentlicher Raum	7
Art. 24	Bewilligungen, Konzessionen	8
Art. 25	Gebührenpflicht	8
Art. 26	Zuständigkeit Erhebung von Gebühren	8
Art. 27	Helikopterflüge	8
Art. 28, 29	Anzeigen, Plakate, Reklamen	8, 9
Art. 30	Campieren, Reisemobile, Wohnwagen	9
Art. 31	Durchleitungen	9
Art. 32	Feste Installationen auf öffentlichem Grund	9
IV.	Videoüberwachung	
Art. 33	Ohne Personenidentifikation	9, 10
Art. 34	Mit Personenidentifikation	10
V.	Strafen, Vollzug, Rechtsmittel	
1.	Strafen	
Art. 35	Strafen	10
2.	Vollzug, Rechtsmittel	
Art. 36	Ersatzvornahmen	10
Art. 37	Wegweisung	11
Art. 38	Jugendaufsicht	11
Art. 39	Verfahren	11
Art. 40	Zuständigkeiten	11
Art. 41	Rechtsmittel	11
VI.	Schlussbestimmungen	
Art. 42	Übergangsbestimmungen	11
Art. 43	Inkrafttreten	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Stadt Arbon sorgt im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie der Gemeindeordnung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Geltungsbereich,
Zweck

² Die Stadt Arbon regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen und der in der Gemeindeautonomie liegenden Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Art. 2

Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 3

Der Stadtrat bestimmt die für das Stadtgebiet zuständigen Organe gemäss übergeordnetem Recht und gemäss Gemeindeordnung.

Zuständigkeiten

II. Öffentliche Ordnung

1. Grundsätze

Art. 4

Wer sich im öffentlichen Raum aufhält, ist verpflichtet, sich rücksichtsvoll zu verhalten, die Anlagen schonend zu gebrauchen und sauber zu halten und jede Art von Immissionen zu vermeiden, die schädlich oder lästig werden könnten.

Grundsätzliche Rechte
und Pflichten

Art. 5

- ¹ Als allgemeine Ruhezeiten gelten:
1. Sonntage, Feiertage und kantonale Ruhetage
 2. Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr
 3. Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr

Allgemeine Ruhezeiten

² Während den Ruhezeiten sind Lärm erzeugende Tätigkeiten im Sinne von Art. 9 verboten.

³ In begründeten Fällen kann die Stadt Arbon Ausnahmen bewilligen.

2. Ungebührliches Verhalten

	Art. 6
Öffentliches Ärgernis	Es ist verboten, durch ungebührliches Verhalten in der Öffentlichkeit Ärgernis zu erregen oder gegen Anstand und Sitte zu verstossen.
	Art. 7
Aggressives Anwerben	Das aggressive Anwerben für Dienstleistungen, Spenden und den Beitritt zu Organisationen ist verboten.
	Art. 8
Verunreinigungen	Als ungebührliches Verhalten gelten unter anderem das Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen, das Ausscheiden von Urin oder Kot, das Spucken auf den Boden, das Liegenlassen von Erbrochenem.

3. Immissionen durch Lärm, Rauch, Licht

	Art. 9
Lärm erzeugende Tätigkeiten	Lärm erzeugende Tätigkeiten sind insbesondere <ol style="list-style-type: none">1. Arbeiten und Beschäftigungen mit lauten Motoren, Maschinen und Geräten im öffentlichen und privaten Raum2. laute Aktivitäten und Veranstaltungen im öffentlichen und privaten Raum
	Art. 10
Gartenwirtschaften	Gartenwirtschaften sind ab 22.00 Uhr so zu betreiben, dass Anwohnerinnen und Anwohner in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.
	Art. 11
Hochfrequenz-Signalanlagen	Die Verwendung von Hochfrequenzsignalgeräten und ähnlichen Vorrichtungen, die für Menschen nachteilig sind, ist bewilligungspflichtig.
	Art. 12
Feuerwerk, Knallkörper	Das Abbrennen und Werfen von Feuerwerk und Knallkörpern ist mit Ausnahme des 1. August und in der Silvesternacht bewilligungspflichtig.

Art. 13

Wer an privaten und öffentlichen Feuerstellen grilliert, ist zur Rücksicht auf Umwelt und Nachbarschaft verpflichtet.

Feuerstellen,
Grillieren

Art. 14

¹ Auf Mensch, Tier und Flugobjekte gerichtete Geräte mit verstärkten, künstlichen Lichtquellen wie Laser-Pointer und ähnliche sind verboten.

Lichtimmissionen

² Der Einsatz von Skybeamern und anderen ähnlichen himmelwärts gerichteten künstlichen Lichtquellen ist bewilligungspflichtig.

III. Gebrauch öffentlicher Sachen

1. Schlichter Gemeingebrauch

Art. 15

¹ Schlichter Gemeingebrauch liegt vor, wenn eine öffentliche Sache im Gemeingebrauch der Bestimmung gemäss und gemeinverträglich genutzt wird.

Definition schlichter
Gemeingebrauch

² Als öffentliche Sache gelten alle öffentlich zugänglichen Gebäude und Anlagen, Strassen, Plätze, Wege und der darüber liegende Luftraum sowie das darunter liegende Erdreich, die in den Kompetenzbereich der Stadt Arbon fallen.

³ Der Gebrauch einer öffentlichen Sache hat gemeinverträglich zu erfolgen und ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet.

Art. 16

Für einzelne öffentliche Sachen kann der Stadtrat eine Benutzungsordnung oder Nutzungsregeln erlassen.

Benutzungsordnungen

Art. 17

¹ Die Benutzung von öffentlichen Spielplätzen und Spielwiesen ist allgemein von 8.00 bis 22.00 Uhr zulässig.

Spielplätze
und Spielwiesen

² Individuelle Regelungen für einzelne Anlagen bleiben vorbehalten.

Art. 18
Einschränkungen für Hunde
Der Stadtrat kann für öffentliche Strassen, Wege und Plätze oder für örtlich begrenzte Stadtgebiete Leinenzwang oder Betretverbot für Hunde verfügen.

Art. 19
Aktivitäten mit Softguns
Aktivitäten oder Spiele mit Softguns, mit denen Farbbeutel oder andere Gegenstände verschossen werden können, sind im öffentlichen Raum, im Wald und in Ufergehölzen untersagt.

Art. 20
Prostitution
Die Prostitution im Freien ist verboten.

2. Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

Art. 21
Definition gesteigerter Gemeingebrauch
¹ Gesteigerter Gemeingebrauch ist eine Form des Gebrauchs von öffentlichen Sachen, welche eine gleichartige Mitbenutzung durch andere erheblich erschwert oder ausschliesst.
² Gesteigerter Gemeingebrauch bedarf einer Bewilligung.

Art. 22
Definition Sondernutzung
¹ Die Sondernutzung ist ein Gebrauch öffentlicher Sachen, der über den gesteigerten Gemeingebrauch hinausgeht und den Gebrauch durch andere dauernd oder über längere Zeit ausschliesst.
² Für die Ausübung des Sondernutzungsrechts bedarf es einer Konzession.

Art. 23
Nutzung öffentlicher Raum
¹ Der Stadtrat regelt die Nutzung des öffentlichen Raums.
² Der Stadtrat kann Nutzungseinschränkungen erlassen.

Art. 24

Die vom Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen und Konzessionen werden, sofern nicht eine andere Behörde oder Verwaltungsabteilung zuständig ist, durch den Stadtrat mittels Entscheid erteilt.

Bewilligungen
Konzessionen

Art. 25

¹ Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung sind gebührenpflichtig.

Gebührenpflicht

² Von der Gebühr befreit werden können ortsansässige Vereine, nicht kommerzielle öffentliche Veranstaltungen oder Wohltätigkeitsveranstaltungen.

Art. 26

Der Stadtrat regelt die Gebührenerhebung für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung.

Zuständigkeit
Erhebung von
Gebühren

Art. 27

¹ Landungen, Starts und Überflüge in geringer Höhe von Helikoptern für Arbeits-, Personen- und Transportflüge sind bewilligungspflichtig.

Helikopterflüge

² Landungen und Starts ziviler Helikopter auf öffentlichem und privatem Grund zu Werbe- und Vergnügungszwecken sind nicht erlaubt. Ausnahmen können vom Stadtrat bewilligt werden.

Art. 28

¹ Anzeigen, Plakate und Reklamen im öffentlichen Raum und an öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sind nur an von der Stadt bezeichneten Stellen möglich.

Anzeigen,
Plakate,
Reklamen

² Die Stadt kann das Recht, im öffentlichen Raum Anzeigen, Plakate und Reklamen anzubringen, mittels Vertrag und gegen Entrichtung einer Entschädigung an bestimmte Personen oder Firmen übertragen.

³ Folgende Anzeigen, Plakate und Reklamen sind nicht zulässig:

1. Intermittierende Reklamen

2. Laufschriften

3. Leuchtplakate

4. die Wiedergabe von Bildern im Luftraum und auf Verkehrswegen

Art. 29

¹ Für das Anbringen von Anzeigen, temporär und fest angebrachten Reklamen und Plakaten im öffentlichen Raum sowie an öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen ist bei der Stadt eine Bewilligung einzuholen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit nach Art. 32 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz.

² Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

1. Anzeigen, Reklamen und Plakate, die sich ausschliesslich innerhalb eines Gebäudes, eines Einkaufszentrums, einer Sportstätte und Ähnlichem befinden und vom öffentlichen Grund aus nicht sichtbar sind.

2. Befristete Anzeigen, Reklamen und Plakate, die für Ausstellungen und Veranstaltungen installiert werden.

3. Befristete Anzeigen, Reklamen und Plakate für Wahlen und Abstimmungen.

³ Anzeigen, Plakate und Reklamen, die ohne Bewilligung angebracht wurden oder länger als 2 Arbeitstage nach der Veranstaltung noch angebracht sind, werden auf Kosten des Veranstalters entfernt.

Art. 30

Campieren,
Reisemobile,
Wohnwagen

¹ Das Campieren und Aufstellen von Reisemobilen oder Wohnwagen auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung durch die Stadt Arbon gestattet.

² Für die korrekte Abfallentsorgung ist eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Art. 31

Durchleitungen

Die Nutzung von öffentlichem Grund für Durchleitungen bedarf einer Bewilligung durch den Stadtrat.

Art. 32

Feste Installationen
auf öffentlichem
Grund

Die Nutzung von öffentlichem Grund für Baustelleninstallationen, fest installierte Bauten oder Anlagen sowie das Setzen von Erdankern oder vergleichbaren festen Installationen gilt als Sondernutzung und bedarf einer Konzession durch den Stadtrat.

IV. Videoüberwachung

Art. 33

Ohne Personen-
identifikation

¹ Die Stadt Arbon kann Videokameras ohne Personenidentifikation einsetzen.

² Private und andere öffentlich-rechtliche Betreiberinnen und Betreiber von fest installierten Anlagen müssen diese der Stadt melden.

Art. 34

¹ Die Stadt Arbon kann den öffentlichen Raum mit Videokameras überwachen, welche eine Personenidentifikation zulassen.

Mit Personen-
identifikation

² Die Stadt Arbon legt für jede Überwachung die Videokameras, die Standorte und den Zweck, die überwachten Gebiete, die Dauer und Visionierung, die Datensicherheit und die Aufbewahrung fest.

³ Es gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetze von Bund und Kanton.

V. Strafen, Vollzug, Rechtsmittel

1. Strafen

Art. 35

¹ Widerhandlungen gegen vorliegendes Reglement werden im Einklang mit dem übergeordneten Recht mit einer Busse von bis zu 300 Franken bestraft.

Strafen

² In leichten Fällen kann eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden.

³ In geeigneten Fällen können bei Jugendlichen anstelle der Busse auch Leistungen für die Allgemeinheit angeordnet werden.

⁴ Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaber oder Inhaberinnen von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

2. Vollzug, Rechtsmittel

Art. 36

¹ Wer öffentliche Strassen und Anlagen verunreinigt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.

Ersatzvornahmen

² Reglementswidrige Zustände können auf Kosten von Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist den Fehlbaren zunächst die Gelegenheit einzuräumen, die Störung selber zu beseitigen.

	Art. 37
Wegweisung	<p>¹ Wer sich widerrechtlich im öffentlichen Raum aufhält, kann von der Polizei oder vom Ordnungsdienst der Stadt weggewiesen werden.</p> <p>² Wer sich im öffentlichen Raum ungebührlich benimmt, kann von der Polizei oder vom Ordnungsdienst der Stadt Arbon vorübergehend von einem bestimmten Ort weggewiesen oder ferngehalten werden.</p>
	Art. 38
Jugendaufsicht	Minderjährige, welche durch ungebührliches Verhalten auffallen, können von der Polizei oder vom Ordnungsdienst der Stadt Arbon angehalten und durch die Polizei den Erziehungspflichtigen übergeben werden.
	Art. 39
Verfahren	Strafe, Ersatzvornahme und Wegweisung sind unabhängig voneinander zulässig.
	Art. 40
Zuständigkeiten	Die Einhaltung des vorliegenden Reglements wird im Rahmen der Gesetze durch die Polizei und durch die vom Stadtrat damit betrauten Ordnungskräfte der Stadt Arbon durchgesetzt.
	Art. 41
Rechtsmittel	<p>¹ Verfügungen von Verwaltungsabteilungen können mit Rekurs an den Stadtrat Arbon innert 20 Tagen seit Eröffnung angefochten werden.</p> <p>² Entscheide des Stadtrates können innert 20 Tagen seit Eröffnung beim zuständigen kantonalen Departement angefochten werden.</p>

VI. Schlussbestimmungen

	Art. 42
Übergangsbestimmung	Dieses Reglement ist auf alle Verfahren anwendbar, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind.

Art. 43

Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch das Stadtparlament vom ... auf den ... in Kraft.

Inkrafttreten

Arbon, ...

Parlamentspräsidium

Parlamentssekretariat